



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 B 113.06
OVG 3 L 177/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 19. Dezember 2007
durch den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Hund
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Schmidt und Dr. Franke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des Obergerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Juni 2006 wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Be-
schwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde, mit welcher die Klägerin das Ziel verfolgt, im Rahmen ihres Antrags auf Festsetzung der Investitionskosten (§ 93b BSHG) einen höheren als den ihr von der Schiedsstelle mit Entscheidung vom 12. März 2003 zugesprochenen Mietkostenanteil von 30,29 DM/15,49 € pflügetätlich zu erhalten, hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Gründe rechtfertigen eine Revisionszulassung weder unter den Gesichtspunkten der Divergenz (§ 132 Abs 2 Nr. 2 VwGO), noch der grundsätzlichen Bedeutung (§ 132 Abs 2 Nr. 1 VwGO) oder eines Verfahrensmangels (§ 132 Abs 2 Nr. 3 VwGO).

- 2 Zur Begründung wird auf den Beschluss des Senats vom heutigen Tage zu entsprechenden Rügen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Verfahren BVerwG 5 B 110.06 Bezug genommen.

Hund

Schmidt

Dr. Franke